

Kreistagsdrucksache Nr. 011/23

AZ. GB2/A21

Anlage:

Tagesordnungspunkt

Jugendwohnen gem. § 13 SGB VIII - Schaffung eines Angebots im Kreis

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 08.02.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 29.03.2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen von Jugendwohnen gemäß § 13 SGB VIII für sozial benachteiligte junge Menschen zu schaffen und eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen.
2. Ziel der Maßnahme ist es diesen jungen Menschen mit Unterstützung durch diese sozialpädagogisch begleitete Wohnform bei der Eingliederung in eine Ausbildung, in die Arbeitswelt und bei ihrer sozialen Integration und Verselbständigung nachhaltig zu unterstützen.
3. Für diese Ausdifferenzierung der Jugendhilfemaßnahmen besteht im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein dringendes Bedürfnis. Mittel dafür stehen im HHPI 2023 ausreichend zur Verfügung und die Deckung ist gewährleistet.

Sachverhalt:

Die Gesamtzahl der im Landkreis vorhandenen stationären Plätze der Jugendhilfeeinrichtungen deckt nicht die Zahl der in einer Wohngruppe untergebrachten jungen Menschen, für die der Landkreis Tübingen insgesamt zuständig ist. Daher mussten schon bisher – soweit vorhanden – auch geeignete Jugendhilfeangebote in Baden-Württemberg und darüber hinaus angefragt und belegt werden. Alle regionalen Träger melden übereinstimmend zurück, dass ihre Wohngruppen vollständig belegt oder sogar überbelegt sind. Derzeit fehlen weitere freie oder in absehbarer Zeit freiwerdende Plätze für kommende Inobhutnahmen und Unterbringungen, zu denen der Landkreis im Rahmen der Jugendhilfe verpflichtet ist. Von einem Rückgang an Unterbringungen ist angesichts der aktuellen Herausforderungen nicht auszugehen. Im Gegenteil ist mit einem weiteren deutlichen Anstieg an Unterbringungen, insbesondere auch von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) und Kindern/Jugendlichen, deren Hilfebedarf auch durch umfangreiche ambulante Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, auch in Zukunft zu rechnen.

Die Unterbringungszahlen sowie die Belegungssituation im Rahmen der Jugendhilfe im Landkreis stellt sich aktuell wie folgt dar:

1. Gesamtzahl stationärer Hilfen (inkl. UmA ¹) (§§ 33, 34, 35, 35a u. 41 SGB VIII)	287	2. Gesamtzahl stationärer Plätze im LK Tübingen (ohne BJW)	114
Hilfen in Ausgestaltung von Heimerziehung (inkl. UmA) (§§ 34, 35, 35a u. 41 SGB VIII)	129	Belegte Plätze in Wohngruppen d. freien Träger (teilweise auch außerhalb des LK) durch den LK Tübingen (inkl. UmA)	62
Hilfen in Ausgestaltung von BJW (inkl. UmA) (§§ 34, 41 SGB VIII)	27	Belegte Plätze durch UmA des LK Tübingen	26
Inobhutnahmen (inkl. UmA) (§ 42 SGB VIII)	25	Belegte Plätze durch ION ² des LK Tübingen (inkl. UmA)	15-20
UmA Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII)	21	Tabelle 1: Aktuelle Zahlen stationärer Hilfen im LK Tübingen. Stand: 12.01.2023 Quelle: Open WebFM	
UmA Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII)	14		
UmA Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	13		
Heimerziehung + BJW im Rahmen von HzE (inkl. UmA) (§§ 34, 35, 35a SGB VIII)	129	Tabelle 2: Platzkapazitäten und aktuelle Belegungssituation der freien Träger im LK Tübingen Stand: 12.01.2023;	
davon werden volljährig 2023/2024 (inkl. UmA)	39		

Die Landkreisverwaltung beabsichtigt daher für junge Menschen, welche nur (noch) einen geringen sozialpädagogischen Betreuungsbedarf haben, eine bestehende Angebotslücke im Kreis zu schließen. Im Rahmen des geplanten Jugendwohnens sollen junge Menschen, die beispielsweise zuvor in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie lebten, auf dem Weg in die vollständige Selbstständigkeit unterstützt werden.

Rechtsgrundlage für dieses Angebot ist § 13 (Jugendsozialarbeit) SGB VIII:

In Absatz 1 heißt es: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“.

Absatz 3 führt weiter aus: „Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.“

Zielgruppe:

- Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen oder sonstigem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf, die gleichzeitig in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder dafür vorbereitenden Maßnahme stehen, sollen durch dieses Angebot der Jugendsozialarbeit unterstützt werden.
- Junge Menschen, die Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten im privaten und/oder schulischen Bereich oder bei Fragen in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Ausbildung benötigen.
- Junge Menschen, welche auf dieses Angebot angewiesen sind um ihre Chance zu erhöhen, einen adäquaten Ausbildungsabschluss zu erreichen
- Junge Menschen, die eine bisher gewährte intensivere Form stationärer Betreuung nicht mehr benötigen, aber weiterhin auf eine niederschwellige sozial-

¹ UmA= Unbegleitete minderjährige Ausländer

² ION= Inobhutnahmen § 42 SGB VIII

- pädagogische Betreuung angewiesen sind, um bspw. Ausbildungserfolge nicht zu gefährden.
- Im Gegensatz zu Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII richtet sich dieses Angebot auch an junge Menschen, welche das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben aber noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 13 in Verbindung mit § 7 SGB VIII).
 - Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die jungen Menschen weitgehend selbstständig wohnen können.

Einschätzungen zum Bedarf und weitere Planungsschritte:

Aus jugendhilfeplanerischer Perspektive geht die Abteilung Jugend davon aus, dass mit der Schaffung des Angebotes ‚Jugendwohnen‘ eine bestehende Angebotslücke geschlossen werden kann und dieses Angebot u.a. neben der Care-Leaver-Anlaufstelle ein weiterer wichtiger Baustein sein kann, junge Menschen im Kreis auf ein Leben in Eigenverantwortung und Selbständigkeit vorzubereiten. Es würde auch dazu beitragen, jungen Menschen, die zuvor längere Zeit in der stationären Jugendhilfe verbracht haben und über eine nur geringe oder keine familiäre Unterstützung verfügen, im Übergang zur vollständigen Selbständigkeit erschwinglichen Wohnraum zu bieten und zuvor im Rahmen der Jugendhilfe geleistete finanzielle Aufwendungen abzusichern.

Eine Umfrage im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz der Abteilung Jugend zeigte, dass aus heutiger Sicht mindestens 20 junge Menschen in einer solchen Wohnform bedarfsgerecht begleitet werden könnten. Nicht beinhaltet sind dabei UmA, welche seit der zweiten Jahreshälfte 2022 eingereist sind, da die Intensität deren Betreuungsbedarfs häufig erst nach etwas längerer Zeit eingeschätzt werden kann.

In einem Treffen der Träger stationärer Angebote im Kreis wurde das Thema erörtert und auch von den Trägern die Schaffung eines solchen Angebotes für zielführend erachtet. Die Abteilung Jugend wird weitere Planungen dieses Angebotes in Abstimmung mit interessierten Trägern vornehmen. Wie hoch die Platzzahl eines ersten Angebots liegen wird, hängt von den Räumlichkeiten ab, welche ggf. zur Verfügung stehen. Als erster Schritt erscheint es sinnvoll, zunächst ein Angebot für 8-10 Plätze zu schaffen und bei Bedarf und Vorliegen erster Erfahrungen weitere Angebote zu initiieren.

Obwohl gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen, sollen dort untergebrachte junge Menschen im Rahmen von jährlichen Hilfeplangesprächen durch die Abteilung Jugend begleitet werden. Das Angebot ist als Brücke in die Selbständigkeit zu sehen, weshalb darauf zu achten sein wird, dass trotz gravierenden Wohnungsmangels ein Platz im Jugendwohnen nur befristet (bspw. bis Ausbildungsende) in Anspruch genommen werden kann.

Das geplante Angebot an der Schnittstelle von Schule, Ausbildung und Beruf soll im Rahmen der Kooperation mit KIOSK (Jugendberufsagentur), der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie dem Schulsystem konzeptionell begleitet, abgestimmt und fortlaufend evaluiert und im Jugendhilfeausschuss darüber berichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Gegensatz zu den individuellen erzieherischen Hilfen gem. § 27 SGB VIII und den Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, die jeweils über verhandelte Tagesentgeltsätze auf Basis einer landesweiten Rahmenvereinbarung finanziert werden (HHPI 2023 THH2, PG 3630-1, Seite 139), handelt es sich beim Jugendwohnen als sozialpädagogisch begleitete Wohnform um eine Leistung, die im Rahmen der Jugendsozialarbeit (THH2, PG 3620-1) in pauschalierter Form erbracht wird, solange es aufgrund der

individuellen Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, notwendig ist. Dieses Leistungsangebot unterstützt in geeigneten Fällen gezielt die weitere Verselbständigung und Ablösung aus dem Kontext der Jugendhilfe und entlastet die Hilfeform des betreuten Jugendwohnens, das damit als umfassendere Hilfeform wieder der entsprechenden Zielgruppe, mit den notwendigen Hilfebedarfen zur Verfügung steht.

Der Betreuungsschlüssel wird bei 1,0 VzÄ je 10 junge Menschen liegen, bei geringerer Platzzahl entsprechend niedriger. Bei den Kosten für Miete und Lebensunterhalt gehen wir davon aus, dass diese in der Regel aus eigenem Einkommen (Ausbildungsvergütung/BAföG), über Leistungen gem. SGB II oder über andere Einkünfte finanziert werden können.

Für ein Angebot für bspw. 8 Plätze gehen wir bei einer Personalkapazität im Umfang von 80% von jährlichen Gesamtkosten (Bruttopersonalkosten, Gemeinkosten, Arbeitsplatz- und Betreuungssachkosten) in Höhe von derzeit ca. 85.600.- €/jährlich aus. Dem stehen aufgrund der neuen, zielgerichteten und kostengünstigeren Hilfeform für bislang in intensiveren Settings betreuten junge Menschen wesentlich geringere Aufwendungen bzw. Einsparungen (THH2, PG 3630) gegenüber. Für diese weitere Ausdifferenzierung der Jugendleistungen besteht im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein dringendes Bedürfnis. Mittel dafür stehen im HHPI 2023 ausreichend zur Verfügung und die Deckung ist gewährleistet.